

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Eins Weiter e.V. Er wird eingetragen in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-58 AO).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lüchow.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge.
- (2) Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Die gemeinnützigen Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht:
 - a) durch die Erprobung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energieformen
 - b) durch die Förderung kreativer Potenziale aller Altersgruppen
 - c) durch das Schaffen und die Unterhaltung von Räumen und Werkstätten für selbstbestimmte und selbstverwaltete kulturelle Aktivitäten
 - d) mit der Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in handwerklichen, künstlerischen und musischen Bereichen, sowie umwelt- und pädagogische Angebote und Bildung für nachhaltige Entwicklung, auch in Zusammenarbeit mit freien Bildungsträgern
 - e) durch die ökologische Aufwertung, Gestaltung und Pflege eines umweltpädagogischen Erlebnisgeländes auf dem Grundstück des alten Klärwerks in Lüchow und die Organisation naturkundlicher Führungen und Bildungsaktivitäten
 - f) durch die Unterstützung von Flüchtlingen und ihren Familien bei der Organisation ihres Alltags in Deutschland, durch Freizeit- und Qualifizierungsangebote und durch die Organisation eines interkulturellen Gartens.
- (4) Der mildtätige Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Begegnung, Teilhabe und Integration von körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Menschen dienen, insbesondere im Rahmen einer Begegnungsstätte/offenem Atelier
 - b) die Förderung der Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Region
 - c) die Förderung der Integration der Vereinsarbeit in der Region, als ein Beitrag zur Vernetzung von integrativen Initiativen im Wendland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliches Mitglied:
Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- Fördermitglied:
Sind natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften, welche die Vereinsziele besonders unterstützen. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den BewerberInnen schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht über die getroffene Entscheidung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod bei natürlichen Personen
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- mit Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Über die Erhebung, die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die ordentlichen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollführer_in.

(2) Sollte die Mitgliederversammlung durch mangelnde Teilnahme nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Termin der nicht beschlussfähigen Versammlung stattfinden. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

(4) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

(5) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt eine_n Kassenprüfer_in, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/die Kassenprüfer_in hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine_n Geschäftsführer_in bestellen. Diese_r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).

(5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an alle Mitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

(2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

(3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich durch einen Schriftführer protokolliert, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter_in und der/dem Schriftführer_in zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.", Regionalgruppe Lüchow-Dannenberg, Lüchow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 15.11.2015 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Lüchow, den 15.11.2015